



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
lt. Verteiler

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10233
FAX +49 30 18 681-

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes - Sonderurlaubsverordnung (SUrIV)

hier: Dauer des Sonderurlaubs für Fälle nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 SUrIV

Aktenzeichen: D2-30106/30#2

Berlin, 18. Juni 2018

Seite 1 von 2

Die Dauer des Sonderurlaubs in den Fällen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 SUrIV, für

- eine stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme,
- eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- die Betreuung eines Kindes unter zwölf Jahren während einer Rehabilitationsmaßnahme als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson,
- eine ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation im Fall einer Krebs-, Herz- oder Mukoviszidoseerkrankung eines Kindes oder für ein Kind, dessen Zustand im Fall einer Operation am Herzen oder einer Organtransplantation eine solche Maßnahme erfordert,
- die Durchführung einer Badekur nach § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes

richtet sich nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Bundesbeihilfeverordnung (§ 20 Absatz 5 SUrIV). Danach ist die Höchstdauer des Sonderurlaubs auf 21 Tage, ohne Tage der An- und Abreise, festgelegt.

Berlin, 18.06.2018

Seite 2 von 2

Ergibt sich aus gesundheitlichen Gründen eine Verlängerung der Behandlung, so kann nach Vorlage der Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle Sonderurlaub über die drei Wochen hinaus erteilt werden.

§ 4 SUrlV findet keine Anwendung. Für die Tage der An- und Abreise können Freistellungen im Rahmen der Gleitzeitregelungen (Inanspruchnahme von Gleittagen) oder Erholungsurlaub gewährt werden.

Im Auftrag



Dirks